

Beiblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18. Dezember 2018

Kriterien für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements auf Beschluss des Beirates

Grundsätze	Kriterien
<p>Bürgerschaftliches Engagement ist ¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ freiwillig, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sich freiwillig zu engagieren, ist Ausdruck und Resultat einer eigenen Entscheidung. Dabei ist unerheblich, ob die Entscheidung durch eine individuelle oder gesellschaftliche Notsituation veranlasst ist. ▪ Nicht freiwillig idS sind Tätigkeiten, deren Übernahme aufgrund der beruflichen Funktion, der Mitgliedschaft in einem Verein, eines politischen Mandats oder einer gesetzlichen Pflicht erwartet werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfolgung von Interessen, die der Allgemeinheit dienen. ▪ Keine Verfolgung von eigenwirtschaftlichen Zwecken, wie Betreiben einer Vereinsgaststätte. ▪ Das schließt nicht aus, dass Engagierte aus ihrer Tätigkeit für sich selbst einen persönlichen ideellen Nutzen ziehen können, beispielsweise im Sinne einer persönlichen Selbstverwirklichung, zur Erfüllung eines eigenen Lebenssinns.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinwohlorientiert, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Inhalt der Tätigkeit muss sich am Wohl des Gemeinwesens orientieren oder - wenn dieses nicht unmittelbar erkennbar ist - indirekt dazu beitragen. ▪ Das Gemeinwohl ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die Tätigkeit die Integration und Teilhabe hilfebedürftiger Menschen unterstützt. ▪ Das Gemeinwohlverständnis ist im Interesse einer pluralistischen Gesellschaft weit zu fassen (keine Ausgrenzung von Minderheiten).
<ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentlich bzw. im öffentlichen Raum und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerschaftliche Aktivitäten spielen sich - jenseits der Intimsphäre von Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, aber auch jenseits privater Freizeitkreise - im öffentlichen Raum ab. ▪ Sie sind in ihren Intentionen und Formen transparent und anschlussfähig für andere Bürgerinnen und Bürger.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ wird in der Regel gemeinschaftlich / kooperativ ausgeübt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinschaftlich ist bürgerschaftliches Engagement in der Orientierung auf das Wohl der Mitglieder. ▪ Darüber hinaus ist die Tätigkeit selbst gemeinschaftsbezogen. Damit dient das bürgerschaftliche Engagement der Weitergabe von Wissen sowie der Vermittlung sozialer und kultureller Werte, wie z. B. Verantwortung, Verständigung und Vertrauen.

sms_ssms_031 Stand: 20.05.2019

1) Bericht der Enquete-Kommission "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements", 2002, S. 86